

FG Düsseldorf: Liquidationsverlust bei Stammkapital-Auskehrung nur zu 60 % abzugsfähig

Mit Urteil vom 06.05.2014 hat der BFH die Auffassung des FG Düsseldorf bestätigt. Bei Rückzahlung von Stammkapital im Rahmen einer Liquidation sei auch im Verlustfall das Teileinkünfteverfahren und das Teilabzugsverbot anzuwenden.

BFH, Urteil vom 06.05.2014, [IX R 19/13](#), siehe [Deloitte Tax-News](#)

FG Düsseldorf:

Eine Einnahme aus der Auflösung einer Kapitalgesellschaft liegt nicht erst dann vor, wenn und soweit der Wert der im Zuge der Auflösung erhaltenen Wirtschaftsgüter das Stammkapital übersteigt. Auf einen Verlust resultierend aus der Rückzahlung von Stammkapital ist das Teileinkünfteverfahren anzuwenden. Anschaffungskosten sind daher nur zu 60 % abzugsfähig.

Sachverhalt

Die Klägerin war an einer GmbH beteiligt und erzielte im Rahmen der Liquidation der GmbH einen Verlust resultierend aus der erlangten Rückzahlung des Stammkapitals abzüglich der ursprünglich geleisteten Stammeinlage als Anschaffungskosten. Sie machte diesen in ihrer Einkommensteuererklärung für das Streitjahr 2009 in voller Höhe geltend. Das Finanzamt wendete jedoch auf die erfolgte Kapitalrückzahlung das Teileinkünfteverfahren für die Ermittlung des Verlusts aus § 17 EStG an. Das Einspruchsverfahren blieb erfolglos.

Entscheidung

Das Finanzamt hat auf den Liquidationsverlust zu Recht das Teileinkünfteverfahren angewendet, da die Rückzahlung von Stammkapital im Rahmen der Liquidation eine Einnahme im Sinne des § 17 EStG darstellt.

Der Klägerin ist im Streitjahr ein Auflösungsverlust im Sinne des § 17 EStG entstanden, da sie innerhalb der letzten fünf Jahre vor Liquidation der Gesellschaft zu mindestens einem Prozent am Stammkapital der GmbH beteiligt war. Im Falle der Auflösung einer Kapitalgesellschaft (§ 17 Abs. 4 EStG) erfolgt die Ermittlung der Einkünfte durch eine Gegenüberstellung des gemeinen Wertes des zugeteilten oder zurückgezählten Vermögens der Kapitalgesellschaft und den Anschaffungskosten der Beteiligung.

Ein allgemeiner Grundsatz, wonach eine Einnahme aus der Auflösung einer Kapitalgesellschaft erst dann vorliegt, wenn und soweit der Wert der im Zuge der Auflösung erhaltenen Wirtschaftsgüter das Stammkapital übersteigt, lässt sich § 17 EStG nicht entnehmen. Die Anwendung des Teileinkünfteverfahrens scheidet in Verlustfällen nicht generell von vornherein aus (vgl. BFH, Urteil vom 25.06.2009; BFH, Beschluss vom 18.03.2010). Vielmehr erfolgt auch im Auflösungsfall die Ermittlung der Einkünfte durch Gegenüberstellung von Zuflüssen und Anschaffungskosten.

Im Streitfall sind 40 % der Auskehrung des Stammkapitals steuerfrei, weil § 3 Nr. 40c S. 1 EStG in Fällen von § 17 Abs. 4 EStG entsprechend anzuwenden ist (§ 3 Nr. 40 c S. 2 EStG). Die Anwendung des Teileinkünfteverfahrens auch in Auflösungsfällen sichert die Gleichbehandlung einer Veräußerung von Gesellschaftsanteilen mit der Liquidation der Gesellschaft. Folglich sind die Anschaffungskosten der Klägerin auch nur zu 60 % abzuziehen (§ 3c Abs. 2 S. 1 EStG). Bei steuerfreien Einnahmen soll kein doppelter steuerlicher Vorteil durch den zusätzlichen Abzug von unmittelbar mit diesen zusammenhängenden Aufwendungen erzielt werden (vgl. BFH, Urteil vom 06.04.2011).

Die Revision war zuzulassen, weil bislang keine höchstrichterliche Entscheidung über die steuerliche Beurteilung von Kapitalrückzahlungen im Rahmen der Liquidation einer Kapitalgesellschaft unter der Geltung des Halb-/Teileinkünfteverfahrens vorliegt.

Anmerkung

Die Neuregelung des § 3 c Abs. 2 S. 2 EStG durch das Jahressteuergesetz 2010, wonach für die Anwendung des Teileinkünfteverfahrens die Absicht zur Erzielung von Einnahmen ausreicht, gilt erst ab dem Veranlagungszeitraum 2011.

Betroffene Norm

§ 17 Abs. 4 EStG, § 3 Nr. 40c S. 2 EStG, § 3c Abs. 2 S. 1 EStG
Streitjahr 2009

Fundstelle

BFH, Urteil vom 06.05.2014, [IX R 19/13](#)
[Finanzgericht Düsseldorf](#), Urteil vom 16.05.2013, 12 K 2963/12 E

Weitere Fundstellen

BFH, Urteil vom 25.06.2009, [IX R 42/08](#), BStBl II 2010, S. 220, siehe [Deloitte Tax-News](#)
BFH, Beschluss vom 18.03.2010, [IX B 227/09](#), BStBl II 2010, S. 627, siehe [Deloitte Tax-News](#)
BFH, Urteil vom 06.04.2011, [IX R 40/10](#), BStBl II 2011, S. 785, siehe [Deloitte Tax-News](#)

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.